

Professor Dr. Diethelm Kleszczewski und Wiss. Mit. Moritz Rapp, Leipzig*

Original-Examensklausur: „Bauen wie geschmiert“

THEMATIK	Revisionsklausur
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwerpunktstudierende, Examenskandidaten
BEARBEITUNGSZEIT	4 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Am 4.2.2019 fand gegen A vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Leipzig die Hauptverhandlung statt. Die Staatsanwaltschaft hatte A in der Anklageschrift Folgendes zur Last gelegt:

A war seit 2015 leitender Angestellter des überregional agierenden Leipziger Bauunternehmens Bau-AG. In seinen Verantwortungsbereich fielen auch Kundengewinnung und Auftragsakquise. Er durfte Zahlungen in unbegrenzter Höhe anweisen. Der firmeninterne „Compliance Kodex“ bekräftigte jedoch für alle Angestellten mit Zahlungsbefugnis die Pflicht, jeglichen Einsatz von Bestechungsgeldern und Schmiergeldzahlungen zu unterlassen.

Trotzdem entschloss sich A mithilfe einiger „nützlicher Aufwendungen“ neue Aufträge für die Bau-AG zu gewinnen. Dazu nahm er zu D, dem Prokuristen der Z-GmbH, Kontakt auf. Am 1.8.2018 eröffnete A ein Konto bei einer Leipziger Bank, auf welches er 10.000 EUR einzahlte. Dieses Geld war bei vorherigen Projekten der Bau-AG nicht aufgebraucht worden und von A so auf das Konto umgeleitet worden, dass es nicht in der offiziellen Buchhaltung der Firma erschien. Sofort nach Eröffnung des Kontos überwies A die 10.000 EUR an D. Die beiden hatten vorher vereinbart, dass D im Gegenzug für die Zahlung im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Z-GmbH einen Liefervertrag mit der Bau-AG abschließt. Dabei sollten für die Bau-AG günstige Bedingungen vereinbart werden, statt, wie sonst üblich, unter mehreren Angeboten konkurrierender Unternehmen das beste auszuwählen.

Der Zentralvorstand der Bau-AG wusste nichts von diesen Vorgängen. Zum Vertragsabschluss kam es jedoch nicht mehr, da die Vorgänge kurz darauf von der Staatsanwaltschaft Leipzig aufgedeckt wurden und die Bau-AG den A fristlos entlassen hatte. Da der Fall aufgrund zahlreicher Medienberichte große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erregte, hatte die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen der besonderen Bedeutung beim Landgericht angeklagt. Außerdem erklärte sie das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung.

Die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Leipzig kam zur Überzeugung, dass A der Untreue in Tatmehrheit mit Bestechung im geschäftlichen Verkehr schuldig sei. Er wurde zu

* Der Verfasser *Kleszczewski* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Leipzig. Der Verfasser *Rapp* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. Die vorliegende Klausur war Bestandteil der Ersten Juristischen Staatsprüfung an der Universität Leipzig im Sommersemester 2019 im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften. Der materiell-rechtliche Teil hat deshalb eine strafprozessuale Einkleidung, welche jedoch in Teilen auch Bestandteil einer Pflichtklausur sein kann. Vom Inhalt ähnelt sie einer typischen Assessorexamensklausur, nur dass hier ein feststehender Sachverhalt vorgegeben ist.

einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Richter R als Berichterstatter schrieb sodann den Entwurf der Urteilsgründe und legte ihn am 25.2.2019 in die Akte, wollte ihn aber nochmals mit einigen BGH-Entscheidungen zu ähnlichen Sachverhalten abgleichen. Das endgültige Urteil mit allen Unterschriften brachte R am 15.3.2019 auf die Geschäftsstelle, wo es zu den Akten genommen wurde. Das Urteil wurde daraufhin am 18.3.2019 an A zugestellt. A war mit dem Urteil nicht einverstanden und beauftragte Anwalt S mit Einlegung von Rechtsbehelfen. S legte daraufhin schriftlich Revision ein. Der von ihm unterzeichnete Schriftsatz ging dem Landgericht Leipzig am 7.2.2019 zu. Mit der Revisionsbegründung wollte sich S zunächst noch Zeit lassen, um eine möglichst umfassende rechtliche Bewertung des Urteils abzugeben. Am 18.4.2019 schickte S nachmittags den Schriftsatz sowohl per Fax als auch per Post an das Landgericht Leipzig. Das Faxgerät des Landgerichts war jedoch kurz zuvor aufgrund einer technischen Störung kaputtgegangen. Der Hausmeister war bereits im Feierabend, sodass es nicht mehr repariert werden konnte. Das Fax kam deshalb nie an. Der Brief erreichte das Landgericht erst am 23.4.2019. Daraufhin teilte das Landgericht S am 24.4.2019 mit, dass seine Revisionsbegründung leider zu spät eingegangen war. S, der das gar nicht verstehen konnte, sandte noch am gleichen Tag erneut den Schriftsatz mit der Revisionsbegründung und erläuterte, dass das Gericht jedenfalls das Fax rechtzeitig bekommen haben musste. Dieses Schreiben ging dem Landgericht am 25.4.2019 zu. Er fügte dem Schreiben die ausgedruckte Sendebestätigung seines Faxgerätes bei, aus welcher sich ergab, dass er das Fax am 18.4.2019 um 16:12 Uhr an das Landgericht gesendet hatte. S beantragt, dass das Schreiben als „fristgemäß eingegangen anzusehen ist“.

In der von S unterzeichneten und formell korrekt erhobenen Revisionsbegründung rügt er die Verletzung formellen und materiellen Rechts und trägt zur Begründung Folgendes vor:

1. Das Urteil sei am 4.2.2019 verkündet und am 15.3.2019 zu den Akten gebracht worden. Es sei folglich schon deswegen aufzuheben, weil die in § 275 StPO vorgeschriebene Absetzungsfrist überschritten sei.

2. Außerdem rügt er die Verletzung von §§ 136 I, 163 a IV 2 StPO. Die Kammer habe ihr Urteil unter anderem auf die Aussagen des Polizeibeamten P gestützt. Das Gericht habe P in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommen, da A von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht habe. P habe A kurz nach Aufdeckung des Kontos zu Hause aufgesucht und befragt. P sei dabei so aufgeregt gewesen, dass er zunächst vergessen habe, den A darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zu äußern, und dass er einen Anwalt konsultieren kann. A habe daraufhin begonnen, wahrheitsgemäß den Sachverhalt so zu schildern, wie er sich zugetragen habe. Nach einer Weile sei P sein Fehler jedoch aufgefallen. Er habe A sofort unterbrochen und über sein Aussageverweigerungsrecht und die Möglichkeit belehrt, einen Anwalt hinzuzuziehen. A sei von diesen Informationen überrascht gewesen und habe kurz überlegt, ob er von seinen Rechten Gebrauch machen solle, habe sich dann aber gedacht, das Kind sei nun sowieso schon in den Brunnen gefallen, da P nun schon die Hälfte wisse. Daraufhin habe er P auch noch die restlichen Fakten über das Bankkonto erzählt. Den Inhalt dieser Befragung habe P dem Gericht in der Hauptverhandlung vorgetragen. Die Verteidigerin des A habe in der Verhandlung sofort nach der Vernehmung des P heftig gegen diese protestiert.

3. Schließlich rügt S „die Verletzung materiellen Rechts“ und führt dazu aus: Eine strafbare Untreue sei in dem Verhalten von A nicht zu sehen. Er habe bei seinem Handeln nur das Wohl der Firma im Blick gehabt. Auch stünden beide Taten entgegen der Ansicht des Gerichts hier nicht in Tatmehrheit. Nicht zuletzt habe das Gericht bei der Begründung des Strafmaßes das Geständnis des A nicht erwähnt und gewertet.